

TE Bvwg Erkenntnis 2015/4/29 I403 2106385-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2015

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Norm

B-VG Art.130 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §8 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

I403 2106385-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Nigeria, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend den am 12.05.2014 gestellten Antrag unter Zahl 244278108-14605891 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Nigeria, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend den am 12.05.2014 gestellten Antrag unter Zahl 244278108-14605891 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG wird gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abgewiesen. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG wird gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsbürgerin, stellte am 12.05.2014 persönlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz. Im diesbezüglichen Formular ist im Feld "Beschäftigungszusage" ebenso wie im Feld "Deutschkenntnisse" ausgefüllt: "wird nachgereicht". Dem Antrag beigelegt waren Mietvertrag, Geburtsbestätigung und Staatsbürgerschaftsurkunde für ihre im Jahr 2007 geborene Tochter, GVS-Leistungsbezugsbestätigung, Meldezettel, Heiratsurkunde und Ehescheidungsklage vom 30.07.2013 sowie eine Vollmacht für Rechtsanwalt Edward W. Daigneault. 1. Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsbürgerin, stellte am 12.05.2014 persönlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Asylgesetz. Im diesbezüglichen Formular ist im Feld "Beschäftigungszusage" ebenso wie im Feld "Deutschkenntnisse" ausgefüllt: "wird nachgereicht". Dem Antrag beigelegt waren Mietvertrag, Geburtsbestätigung und Staatsbürgerschaftsurkunde für ihre im Jahr 2007 geborene Tochter, GVS-Leistungsbezugsbestätigung, Meldezettel, Heiratsurkunde und Ehescheidungsklage vom 30.07.2013 sowie eine Vollmacht für Rechtsanwalt Edward W. Daigneault.

2. Mit Schriftsatz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.09.2014 wurde der Beschwerdeführerin, im Wege ihres rechtsfreundlichen Vertreters, vorgehalten, dass sie den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz nur mit der bloß lapidaren und unzureichenden Angabe, ihre Tochter sei österreichische Staatsbürgerin, begründet habe. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu liefern: 2. Mit Schriftsatz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.09.2014 wurde der Beschwerdeführerin, im Wege ihres rechtsfreundlichen Vertreters, vorgehalten, dass sie den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Asylgesetz nur mit der bloß lapidaren und unzureichenden Angabe, ihre Tochter sei österreichische Staatsbürgerin, begründet habe. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu liefern:

Bekanntgabe und Nachweis aller Aufenthaltsorte seit dem 27.12.2002

Kopie aller Seiten des Reisepasses

Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes

Auszug aus der Konsumentenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihren Ehemann betreffend

Nachweis aller Unterhaltsverpflichtungen, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihren Ehemann betreffend

Nachweis des Krankenversicherungsschutzes

Aktueller Mietvertrag und Nachweis des bezahlten Mietzinses des letzten Monates

Versicherungsdatenauszug, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihren Ehemann betreffend

Geburtsurkunden von Kinder, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihren Ehemann betreffend

Heiratsurkunde und Scheidungsurteile im Volltext, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihren Ehemann betreffend

Ausführliche schriftliche Begründung des Antrages

Nachweis der Erfüllung des Modules 1 der Integrationsvereinbarung

Nachweis der Ausübung einer erlaubten Erwerbstätigkeit

Ein wesentliches Kriterium sei die Selbsterhaltungsfähigkeit, wozu die Beschwerdeführerin keine Nachweise vorgelegt habe. Zudem wurde der Beschwerdeführerin vorgehalten, dass nicht glaubhaft sei, dass ihre Tochter der Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger entstamme, da in früheren Verfahren festgestellt worden sei, dass es sich dabei um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Es sei daher anzunehmen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft der Tochter der Beschwerdeführerin erschlichen sei. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme und Vorlage gewährt.

3. Am 29.09.2014 wurde dem Bundesamt eine Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vorgelegt. Darin werden verschiedene Gesetzesstellen (Art 1 B-VG Kinderrechte, § 144 Abs. 1 Z. 1 ABGB, § 153 Abs. 1 ABGB, § 140 ABGB, § 9 Abs. 3 BFA-VG, § 55 Asylgesetz, Art 6 Abs 4 Rückführungsrichtlinie), EGMR-Judikatur (Nunez gg Norwegen) und höchstgerichtliche Judikatur (VwGH 23.2.2011, 2008/23/0933; VwGH, 26.6.2014, Ro 2014/21/0010) zitiert. Es würde die gesetzliche Vaterschaftsvermutung gelten. Schon aus Gründen des Kindeswohles sei ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Dokumente wurden nicht vorgelegt. 3. Am 29.09.2014 wurde dem Bundesamt eine Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vorgelegt. Darin werden verschiedene Gesetzesstellen (Artikel eins, B-VG Kinderrechte, Paragraph 144, Absatz eins, Ziffer eins, ABGB, Paragraph 153, Absatz eins, ABGB, Paragraph 140, ABGB, Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG, Paragraph 55, Asylgesetz, Artikel 6, Absatz 4, Rückführungsrichtlinie), EGMR-Judikatur (Nunez gg Norwegen) und höchstgerichtliche Judikatur (VwGH 23.2.2011, 2008/23/0933; VwGH, 26.6.2014, Ro 2014/21/0010) zitiert. Es würde die gesetzliche Vaterschaftsvermutung gelten. Schon aus Gründen des Kindeswohles sei ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Dokumente wurden nicht vorgelegt.

4. Am 13.01.2015 wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG erhoben. Es wurde ausgeführt: "Ich komme aus Nigeria. Seit Dezember 2012 [Anmerkung der erkennenden Richter: gemeint ist wohl "2002"] lebe ich in Österreich, am 18.8.2004 habe ich den Österreicher W. L. geheiratet. Am XXXX.2007 wurde meine Tochter C. O. L. geboren, auch das Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft, das Kind besucht mittlerweile die Volksschule und ist in Österreich vollständig integriert. Die Ehe mit W. L. wurde mit XXXX.2013 geschieden. Ich wohne mit der Tochter im gemeinsamen Haushalt. Am 12.5.2014 stellte ich vor dem BFA einen Antrag auf Ausstellung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 55 Abs. 1 NAG. Seither hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keine Entscheidung getroffen. Durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgte Antragstellung vom 12.5.2014 mache ich glaubhaft, dass die Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG von sechs Monaten verstrichen ist. Ich beantrage daher, das Verwaltungsgericht möge in Stattgebung meiner Säumnisbeschwerde in der Sache selbst erkennen und mir den begehrten Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG erteilen." 4. Am 13.01.2015 wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erhoben. Es wurde ausgeführt: "Ich komme aus Nigeria. Seit Dezember 2012 [Anmerkung der erkennenden Richter: gemeint ist wohl "2002"] lebe ich in Österreich, am 18.8.2004 habe ich den Österreicher W. L. geheiratet. Am römisch 40 .2007 wurde meine Tochter C. O.

L. geboren, auch das Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft, das Kind besucht mittlerweile die Volksschule und ist in Österreich vollständig integriert. Die Ehe mit W. L. wurde mit römisch 40 .2013 geschieden. Ich wohne mit der Tochter im gemeinsamen Haushalt. Am 12.5.2014 stellte ich vor dem BFA einen Antrag auf Ausstellung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, Absatz eins, NAG. Seither hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keine Entscheidung getroffen. Durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgte Antragstellung vom 12.5.2014 mache ich glaubhaft, dass die Entscheidungsfrist des Paragraph 73, Absatz eins, AVG von sechs Monaten verstrichen ist. Ich beantrage daher, das Verwaltungsgericht möge in Stattgebung meiner Säumnisbeschwerde in der Sache selbst erkennen und mir den begehrten Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, AsylG erteilen."

5. Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde am 08.04.2015 unter Bezugnahme auf ein vorab geführtes fernmündliches Gespräch eine Kopie des Scheidungsurteiles eingefordert. Am 13.04.2015 wurde vom Bezirksgericht Hernals unter Bezugnahme auf ein vorab geführtes fernmündliches Gespräch um Mitteilung über den Stand des anhängigen pflegschaftsrechtlichen Verfahrens betreffend die Tochter der Beschwerdeführerin ersucht. Das Scheidungsurteil langte am 17.04.2015 beim Bundesamt ein.

6. Mit Schriftsatz vom 20.04.2015, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 22.04.2015, wurden die Säumnisbeschwerde und der bezug habende Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), BGBl I 87/2012 idF BGBl I 144/2013 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer 3, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

§ 8 VwGVG idF BGBl. I 33/2013 legt die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde fest. Paragraph 8, VwGVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, legt die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde fest:

"Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. (2) [...] Paragraph 8, (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. (2) [...]

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten: 1. [- 3. ...] 4. das Begehren und 5. [...]. (2) Belangte Behörde ist 1. [- 2. ...] 3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, 4. [- 5. ...]. (3) [- (5) ...] (5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist." Paragraph 9, (1) Die Beschwerde hat zu enthalten: 1. [- 3. ...] 4. das Begehren und 5. [...]. (2) Belangte Behörde ist 1. [- 2. ...] 3. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, 4. [- 5. ...]. (3) [- (5) ...] (5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130,

Absatz eins, Ziffer 3, B-VG entfallen die Angaben nach Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und 5, Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, abgelaufen ist."

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz war am 12.05.2014 gestellt worden. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG war am 13.01.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebracht worden. Damit ist die sechsmonatige Frist zur Entscheidung abgelaufen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, Asylgesetz war am 12.05.2014 gestellt worden. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG war am 13.01.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebracht worden. Damit ist die sechsmonatige Frist zur Entscheidung abgelaufen.

Die Säumnisbeschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesamtes zurückzuführen ist.

Ein überwiegendes Verschulden des Bundesamtes ist dann anzunehmen, wenn die Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde (vgl. Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 2009, Rz 638). Ein überwiegendes Verschulden des Bundesamtes ist dann anzunehmen, wenn die Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde vergleiche Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 2009, Rz 638).

Der Grundsatz der Amtswegigkeit allein vermag jedenfalls Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens nicht zu rechtfertigen. Überflüssige Verfahrensschritte stellen bei klarer Sachlage daher ebenso eine schuldhafte Verzögerung dar wie zB unnötige Ausdehnungen des Ermittlungsverfahrens oder die entbehrliche Abhaltung mündlicher Verhandlungen. Unterlässt die Behörde die für eine zügige Verfahrensführung nötigen weiteren Verfahrensschritte, liegt ebenso ein überwiegendes Verschulden vor (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 73 Rz 129). Ein unüberwindbares, das Verschulden der Behörde ausschließendes Hindernis für die fristgerechte Erledigung der Sache liegt immer dann vor, wenn der Behörde trotz zweckentsprechender und zügiger Verfahrensführung eine Entscheidung vor dem Einlangen der Beschwerde unmöglich gewesen ist, etwa weil das Verfahren im Einzelfall äußerst komplex ist, Beweise nicht erhoben werden können oder außerhalb der Einflussphäre der Behörde gelegene Ereignisse das Verfahren blockieren. Der Eintritt eines unüberwindlichen Hindernisses schließt das überwiegende Verschulden der Behörde nicht aus, wenn bereits zuvor schuldhaft Ermittlungen nicht rechtzeitig eingeleitet wurden, wenn also das unüberwindliche Hindernis unmittelbar vor Beschwerdeerhebung aufgetreten ist, jedoch schon vorher eine auf einem überwiegenden behördlichen Verschulden beruhende Verfahrensverzögerung vorlag (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 73 Rz 137). Der Grundsatz der Amtswegigkeit allein vermag jedenfalls Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens nicht zu rechtfertigen. Überflüssige Verfahrensschritte stellen bei klarer Sachlage daher ebenso eine schuldhafte Verzögerung dar wie zB unnötige Ausdehnungen des Ermittlungsverfahrens oder die entbehrliche Abhaltung mündlicher Verhandlungen. Unterlässt die Behörde die für eine zügige Verfahrensführung nötigen weiteren Verfahrensschritte, liegt ebenso ein überwiegendes Verschulden vor vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 73, Rz 129). Ein unüberwindbares, das Verschulden der Behörde ausschließendes Hindernis für die fristgerechte Erledigung der Sache liegt immer dann vor, wenn der Behörde trotz zweckentsprechender und zügiger Verfahrensführung eine Entscheidung vor dem Einlangen der Beschwerde unmöglich gewesen ist, etwa weil das Verfahren im Einzelfall äußerst komplex ist, Beweise nicht erhoben werden können oder außerhalb der Einflussphäre der Behörde gelegene Ereignisse das Verfahren blockieren. Der Eintritt eines unüberwindlichen Hindernisses schließt das überwiegende Verschulden der Behörde nicht aus, wenn bereits zuvor schuldhaft Ermittlungen nicht rechtzeitig eingeleitet wurden, wenn also das unüberwindliche Hindernis unmittelbar vor Beschwerdeerhebung aufgetreten ist, jedoch schon vorher eine auf einem überwiegenden behördlichen Verschulden beruhende Verfahrensverzögerung vorlag vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 73, Rz 137).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Verzögerung aber nicht auf das überwiegende Verschulden des Bundesamtes zurückzuführen, sondern liegt in erster Linie ein Verschulden der Beschwerdeführerin bzw. ihres rechtsfreundlichen Vertreters vor. Das Bundesamt hatte der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 17.09.2015 aufgetragen, verschiedene Dokumente vorzulegen, unter anderem das Scheidungsurteil. Mit der Stellungnahme vom 29.09.2014 wurden allerdings keinerlei Dokumente und Unterlagen eingebracht, obwohl bereits im Antrag darauf verwiesen

wurde, dass Unterlagen nachgereicht würden. Der Aktenlage nach ist dies auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, obwohl nicht ersichtlich ist, warum dies der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen sein sollte, stammt das Scheidungsurteil doch aus der Zeit vor der Antragstellung. Es ist der belangten Behörde nicht vorzuwerfen, wenn sie daher selbst Anstrengungen unternimmt, um das Scheidungsurteil, das im Sinne der Beurteilung des Familienlebens der Beschwerdeführerin in Österreich von Relevanz ist, zu erlangen. Dass dadurch zeitliche Verzögerungen entstehen, ist nachvollziehbar und ist nicht der belangten Behörde, sondern der Beschwerdeführerin vorzuwerfen.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrem Vorbringen in erster Linie auf das Kindeswohl ihrer österreichischen Tochter; sie unterließ es trotz Aufforderung der belangten Behörde aber eine ausführliche Begründung nachzureichen. Nachdem es sich daher bei der Frage des Kindeswohles um eine der zentralen des Verfahrens handelt, kommt die belangte Behörde ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsauftrag zu Recht nach, wenn sie Informationen über das anhängige Pflegschaftsverfahren zur Tochter der Beschwerdeführern einholt - wobei die Beschwerdeführerin die Existenz des Pflegschaftsverfahrens gegenüber der Behörde nicht offengelegt hatte. Nachdem der Ausgang dieses Verfahrens aber ebenfalls eine Auswirkung auf die Beurteilung des Familienlebens der Beschwerdeführerin in Österreich haben kann, hat die belangte Behörde zu Recht eine diesbezügliche Nachfrage beim zuständigen Bezirksgericht unternommen. Die von der belangten Behörde gesetzten Verfahrensschritte sind aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes sinnvoll und insbesondere daher notwendig geworden, da die Beschwerdeführerin von ihrer Seite die diesbezüglichen Sachverhalte bzw. Dokumente gegenüber der belangten Behörde nicht offenlegte.

Wenn die Behörde auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines Falles, auf die sie keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, das Verfahren im vorgegebenen Zeitraum abzuschließen, oder wenn die Behörde das Verfahren deshalb nicht vorantreiben konnte, weil eine Partei es unterlassen hat, die für die Weiterführung des Verfahrens notwendigen Handlungen zu setzen, kann es der Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie nicht binnen sechs Monaten entscheidet.

Dass das Verfahren nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden konnte, ist gegenständlich nicht auf das Verschulden der Behörde, sondern auf das Verschulden der Beschwerdeführerin und die Komplexität des Sachverhaltes zurückzuführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht abzuweisen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr wurden die in dem vorliegenden Fall auftauchenden Rechtsfragen auf Basis der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gelöst und damit begründet. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr wurden die in dem vorliegenden Fall auftauchenden Rechtsfragen auf Basis der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gelöst und damit begründet.

Schlagworte

mangelnder Anknüpfungspunkt, pflegschaftsgerichtliche Genehmigung, Säumnisbeschwerde, Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:I403.2106385.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at